

**KT-Drucksache Nr. X-0497**

für den Verwaltungsausschuss  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

**Nachwahl eines stellvertretenden Mitglieds im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen**

**Beschlussvorschlag:**

Für die restliche Amtszeit des Kreistags wird Herr/Frau \_\_\_\_\_ im Wege der Einigung anstelle von Herrn Eberhard Baisch als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen (Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 Sparkassengesetz, die dem Kreistag nicht angehören) zum persönlichen Stellvertreter von Frau Annette Seiz gewählt.

**Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:**

--

**Sachdarstellung/Begründung:**

**I. Kurzfassung**

Ein freiwerdender Sitz bei den stellvertretenden Mitgliedern im Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen soll neu besetzt werden.

**II. Ausführliche Sachdarstellung**

1. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 28.03.2022 im Zusammenhang mit dem Ausscheiden von Frau Karin Villforth aus dem Kreistag und dem Nachrücken von Herrn Wolfgang Göbel (siehe KT-Drucksache Nr. X-0428) Herrn Eberhard Baisch anstelle von Herrn Wolfgang Göbel als stellvertretendes Mitglied in den Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen (Gruppe der weiteren Mitglieder im Sinne von § 15 Sparkassengesetz, die dem Kreistag nicht angehören) zum persönlichen Stellvertreter von Frau Annette Seiz gewählt.

2. Die CDU-Kreistagsfraktion wird rechtzeitig vor der Kreistagssitzung anstelle von Herrn Eberhard Baisch eine andere Person benennen.
3. Zu weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats der Kreissparkasse und zu ihren Stellvertretern dürfen gemäß § 15 Abs. 4 Sparkassengesetz nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen für die Wählbarkeit gemäß § 28 Gemeindeordnung erfüllen.
4. Weitere Mitglieder bzw. Stellvertreter, die vom Kreistag zu bestellen sind, dürfen folgende Personen nicht sein (Hinderungsgründe gemäß § 17 Sparkassengesetz):
  1. Beschäftigte der Sparkasse, ausgenommen Vertreter der Beschäftigten im Sinne von § 16 Sparkassengesetz,
  2. Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind,
  3. Beschäftigte der Steuerverwaltung,
  4. Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstands, des Verwaltungsrats, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs, Leiter, Angestellte, Arbeiter und Handelsvertreter nicht öffentlich-rechtlicher Unternehmen, die gewerbsmäßig Bank-, Finanzdienstleistungs- oder Versicherungsgeschäfte betreiben oder vermitteln, und deren Zusammenschlüsse; dies gilt nicht für Aufsichtsratsmitglieder von Unternehmen, an denen die Sparkasse, die Landesbank Baden-Württemberg oder die LBS Landesbausparkasse Südwest unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
  5. Personen, wenn sie oder ein von ihnen geleitetes Unternehmen in den letzten zehn Jahren als Schuldner in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren verwickelt waren oder sind.

Ob Hinderungsgründe vorliegen, stellt der Verwaltungsrat der Kreissparkasse fest.

5. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats der Kreissparkasse sind nach den §§ 15 und 18 SpkG für eine feste Amtszeit gewählt (nicht stets widerruflich wie bei den beschließenden Ausschüssen des Kreistags). Es handelt sich also um keine Neubildung des Verwaltungsrats (die nicht möglich ist), sondern um eine Nachwahl für den freiwerdenden Sitz. Gemäß §§ 15 Absatz 1 und 18 Absatz 2 SpkG ist aber gleichwohl gemäß § 35 Absatz 2 Landkreisordnung zu verfahren. Soweit keine Einigung erfolgen sollte, hätte bei einem Wahlvorschlag Mehrheitswahl, bei mehreren Wahlvorschlägen Verhältniswahl zu erfolgen (siehe KT-Drucksache Nr. X-0004 Ziffer 4).